

# **GR\_GERICHTE U 2021 62 vom 21. Dezember 2021**

GR Gerichte, 2021-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2021\\_62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2021_62)

FR: GR\_GERICHTE U 2021 62 du 21 décembre 2021

IT: GR\_GERICHTE U 2021 62 del 21 dicembre 2021

## **Regeste**

Unentgeltliche Rechtspflege (Rückerstattung) | Rückforderung unentgeltliche Rechtspflege

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A.\_\_\_\_\_, geb. 1977, wurde in mehreren Verfahren betreffend Erlass und Abänderung von Eheschutzmassnahmen die unentgeltliche Rechtspflege und Prozessführung gewährt. Aus diesen Verfahren sind bei A.\_\_\_\_\_ Gerichts- und Anwaltskosten von insgesamt CHF 36'711.70 angefallen, die vom Kanton Graubünden – unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts – übernommen wurden.

### **E. 2**

Mit Schreiben vom 23. März 2021 forderte die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden A.\_\_\_\_\_ auf, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zwecks allfälliger Rückerstattung der geleisteten Beiträge des Kantons darzulegen. Daraufhin reichte A.\_\_\_\_\_ die angeforderten Unterlagen am

### **E. 7**

Mit Schreiben vom 24. September 2021 reichte die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden ihren gleichentags ergangenen Entscheid zum Wiedererwägungsgesuch ein, in welchem sie nach Prüfung der neu eingereichten Unterlagen und in Neuberechnung der Einkünfte und Auslagen eine monatliche Rate von CHF 1'500.-- nach wie vor als gerechtfertigt erachtete und somit an ihrer Verfügung vom 28. Juni 2021 festhielt.

### **E. 8**

Daraufhin hob die Instruktionsrichterin am 27. September 2021 die verfügte Sistierung auf und lud die Steuerverwaltung des Kantons

- 4 - Graubünden (nachfolgend Beschwerdegegnerin) zur Vernehmlassung ein. Diese schloss darin auf Abweisung der Beschwerde und hielt zusammenfassend fest, die Beschwerdeführerin sei in der Lage, die Gesamtkosten von CHF 36'711.70 mit monatlichen Raten von CHF 1'500.-- zu begleichen.

### **E. 9**

Mit Replik vom 22. November 2021 (Poststempel) bemängelte die Beschwerdeführerin verschiedene Positionen der Existenzminimumberechnung und beantragte namentlich die Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum Vorliegen eines Entscheids des Kantonsgerichts D.\_\_\_\_\_ über ihr Berichtigungsgesuch vom 21. November 2021 zu dessen Urteil vom 1. September 2020 betreffend Ehescheidung.

### **E. 10**

Die Beschwerdegegnerin duplizierte am 3. Dezember 2021 bei unverändertem Rechtsbegehren, wobei sie sich für die Ablehnung des Sistierungsbegehrens aussprach.

#### **E. 11**

Uhr unter der Woche und ab 9 bzw. 10 Uhr am Samstag nahe, dass die Beschwerdeführerin den Arbeitsweg auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen kann.

- 13 - 4.3.4. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie sei aufgrund der Behinderung ihres Sohnes auf das Fahrzeug angewiesen, ist vorab darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem für den privaten Gebrauch bestimmten Personenwagen nur ganz ausnahmsweise um ein Kompetenzstück handelt. Aus den Akten geht nicht hervor, woran der Sohn der Beschwerdeführerin leidet. Dies lässt sich insbesondere auch nicht aus dem ärztlichen Zeugnis von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 25. August 2021 entnehmen, in welchem diese bestätigte, dass der Musikunterricht bei ihm wichtig sei und aus medizinischer Sicht unterstützt werden könne (Bg-act. 25 S. 25). Die Beschwerdeführerin belegt des Weiteren ihre Aussage, wonach ihr Sohn verschiedene Therapien und Termine habe, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln wahrzunehmen bereits aus Zeitgründen nicht möglich wären, trotz ihrer Mitwirkungspflicht nicht. Auch kann nicht darauf geschlossen werden, dass die Benutzung eines Drittwagens (z.B. eines Taxis) für den Sohn der Beschwerdeführerin eine Gefahr für seine Gesundheit darstellen würde bzw. mit aussergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden wäre, so dass er ohne Privatauto nicht in der Lage wäre, die notwendigen medizinischen Behandlungen wahrzunehmen. Insofern werden die rechtsprechungsgemäss sehr hohen Anforderungen für die Bejahung des Kompetenzcharakters eines Privatfahrzeugs nicht erfüllt. 4.3.5. Nicht weiterzuhelfen vermag des Weiteren die aktenkundige Bestätigung von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ und Psychologe H.\_\_\_\_\_ vom 9. März 2017, wonach der Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin in psychologisch- psychiatrischer Behandlung sei und es aus therapeutischen Gründen für notwendig erachtet werde, dass er in einem Privatauto und nicht im öffentlichen Verkehr reisen müsse (Bg-act. 13 S. 31). Abgesehen davon, dass unklar ist, ob dieses Arztzeugnis nach wie vor aktuell ist, lassen sich ihm weder entsprechende Diagnosen noch Ausführungen zu deren Auswirkungen noch sonstige Angaben zur Krankengeschichte

- 14 - entnehmen. Damit kann auch nicht nachvollzogen werden, weshalb dem Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin, von welchem aufgrund der Aktenlage anzunehmen ist, dass er mit der Beschwerdeführerin zusammenwohnt (vgl. z.B. Bg-act. 17 S. 42), das Reisen in öffentlichen Verkehrsmitteln anhaltend nicht möglich sein soll. Zudem kann aus dem Arztzeugnis auch nicht geschlossen werden, dass es dem Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin unzumutbar wäre, mithilfe eines Drittwagens (z.B. eines Taxis) allfällige Behandlungs-termine wahrzunehmen. 4.3.6. Insgesamt kommt somit dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin kein Kompetenzcharakter zu, weshalb nicht zu beanstanden ist, dass die geltend gemachten Fahrkosten bei der Existenzminimumberechnung nicht in Abzug gebracht wurden. 4.4. Soweit die Beschwerdeführerin gemäss ihrer Replik ferner angebliche Verluste der Einzelfirma ihres Partners berücksichtigt haben möchte, ist ihr dies mit der Beschwerdegegnerin bereits aus dem Grund zu versagen, dass sie dazu keine Unterlagen von ihrem Ex-Ehemann eingereicht hat (vgl. Bg-act. 15). Als nicht verständlich erweist sich des Weiteren das Vorbringen der Beschwerdeführerin, es sei von der gelebten Situation gemäss Übereinkunft zwischen ihr und ihrem Ex-Ehemann Notiz zu nehmen und in der Berechnung zu berücksichtigen. Soweit damit finanzielle Leistungen an ihren Ex-Ehemann gemeint sind (vgl. Bg-act. 25 S.

24), werden auch diese nicht belegt, weshalb sie ohnehin nicht zum Abzug gebracht werden können. 4.5. Die übrigen auf der Auslagenseite berücksichtigten Positionen werden von der Beschwerdeführerin nicht bestritten, womit sich Weiterungen dazu erübrigen. 5.1. Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene und der angefochtenen Verfügung zugrundeliegende Berechnung des URP-Existenzminimums

- 15 - vom 24. Juni 2021 weist Einkünfte der Beschwerdeführerin von insgesamt CHF 5'651.-- aus, bestehend aus einem Nettolohn von CHF 3'710.--, Unterhalts-/Unterstützungsbeiträge in der Höhe von CHF 1'873.-- sowie einer Prämienverbilligung von CHF 68.-- (Bg-act. 18). Im Rahmen ihres Wiedererwägungsentscheids vom 24. September 2021 korrigierte die Beschwerdegegnerin den Nettolohn nach unten auf CHF 3'222.--, was dem Durchschnittseinkommen der Beschwerdeführerin in den Monaten April bis Juli 2021 entspricht. Zudem erhöhte sie die Unterhalts- /Unterstützungsbeiträge gestützt auf das rechtskräftige Urteil des Kantonsgerichts D. \_\_\_\_\_ vom 1. September 2020 betreffend Ehescheidung auf CHF 3'380.-- (bestehend aus Unterhaltsbeiträge für die Beschwerdeführerin: BVK Zürich CHF 1'873.-- plus Unterhaltsbeiträge für ihren Sohn: SVA Zürich CHF 677.-- und BVK Zürich CHF 824.95). 5.2. Soweit die Beschwerdeführerin hinsichtlich des angerechneten Nettolohns geltend macht, sie sei im Stundenlohn angestellt, weshalb ihr Einkommen schwanke und momentan aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage reduziert sei, übersieht sie, dass die Beschwerdegegnerin diesem Umstand im Rahmen der dem Wiedererwägungsentscheid zugrundeliegenden Existenzminimumberechnung insoweit Rechnung getragen hat, als sie auf einen Durchschnittslohn abgestellt hat, was praxismässig zulässig ist (VGU U 19 118 vom 21. Februar 2020 E.6 und U 17 108 vom 15. Mai 2018 E.4.4). Dabei errechnete sie aus den ihr eingereichten Lohnabrechnungen der Monate April bis Juli 2021, gemäss welchen der BVG-Beitrag entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nachweislich jeweils bereits abgezogen war, einen Betrag von CHF 3'222.-- ([CHF 3'445.85 für den April 2021 {Bg-act. 13 S. 30 und S. 44 sowie Bg-act. 23 S. 8} + CHF 3'798.55 für den Mai 2021 {Bg-act. 23 S. 7} + CHF 3'571.60 für den Juni 2021 {Bg-act. 23 S. 6} + CHF 2'070.70 für den Juli 2021 {Bg-act. 23 S. 5}] : 4). Aktenkundig sind ferner die Lohnabrechnungen bzw. -zahlungen für die Monate Januar bis März

- 16 - 2021 (CHF 3'424.35 für den Januar 2021 [Bg-act. 13 S. 28], CHF 3'234.70 für den Februar 2021 [Bg-act. 13 S. 61] und CHF 3'285.85 für den März 2021 [Bg-act. 13 S. 75]). Wird zudem – wie von der Beschwerdeführerin verlangt – die von ihr im vorliegenden Verfahren eingereichte Lohnabrechnung für den Monat August 2021 in der Höhe von gerundet CHF 2'927.40 mitberücksichtigt (beschwerdeführerische Akten [Bf-act.] B1), ergibt sich ein Durchschnittslohn aus den Monaten Januar bis August 2021 von CHF 3'220.--. Dieser entspricht praktisch auf den Franken genau dem obenerwähnten Betrag gemäss Existenzminimumberechnung vom 24. September 2021, womit das Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin daher nicht zu hoch angesetzt und den geltend gemachten Lohnschwankungen gebührend Rechnung getragen wurde. 5.3.1. Im Weiteren macht die Beschwerdeführerin in der Replik geltend, beim Einkommen seien lediglich reduzierte Unterhaltsbeiträge anzurechnen. So sei ein Berichtigungsgesuch zum Urteil des Kantonsgerichts D. \_\_\_\_\_ vom 1. September 2020 betreffend Ehescheidung eingereicht worden, weil die Kinderrente der BVK (Pensionskasse des Ex-Ehemannes der Beschwerdeführerin) bei der Einkommensermittlung des Sohnes "vergessen" gegangen sei. Mithin müssten die vom Ex-Ehemann zu leistenden Unterhaltszahlungen um die Höhe der

Kinderrente der BVK von monatlich CHF 824.95 reduziert werden. Dem Berichtigungsgesuch vom 21. November 2021 kann ferner entnommen werden, dass auch die vom Ex-Ehemann an die Beschwerdeführerin zu leistenden Unterhaltsbeiträge zu reduzieren seien (Bf-act. B2). 5.3.2. Das Berichtigungsgesuch zielt somit darauf ab, die vom Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin an sie und ihren Sohn zu leistenden Unterhaltsbeiträge (gemäss Dispositiv-Ziffern 8 und 10 des Urteils des Kantonsgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 1. September 2020 [Bg-act. 13 S. 6 f.]) abzuändern. Mit ihrer Argumentation übersieht die Beschwerdeführerin jedoch, dass diese Unterhaltsbeiträge weder in der vorliegend

- 17 - angefochtenen Verfügung zugrundeliegenden Existenzminimumberechnung vom 24. Juni 2021 (Bg-act. 18) noch in jener gemäss Wiedererwägungsentscheid vom 24. September 2021 (Bg-act. 29) als Einkünfte angerechnet worden sind. Diese Kinder- bzw. Ehegattenunterhaltsbeiträge wurden denn auch ausweislich der Akten vom Unterhaltspflichtigen nicht geleistet, weshalb die betreffenden Mittel für die Beschwerdeführerin nicht tatsächlich verfügbar sind und somit auch bei ihren Einkünften nicht angerechnet werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_389/2015 vom 7. Januar 2016 E.6.1). Der in der Existenzminimumberechnung vom 24. Juni 2021 unter Ziffer 3.5 aufgeführte Betrag von CHF 1'873.-- (Bg-act. 18) entspricht vielmehr dem der Beschwerdeführerin gemäss Dispositiv-Ziffer 13 des Urteils des Kantonsgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 1. September 2020 direkt zu überweisenden Anteil an der Invalidenrente des Ex-Ehemannes aus der beruflichen Vorsorge (vgl. Bg-act. 13 S. 7). Im Wiedererwägungsentscheid vom 24. September 2021 wurden dazu die Kinderrente der Invalidenversicherung in der Höhe von CHF 677.-- und jene der beruflichen Vorsorge im Betrag von CHF 824.95, welche gemäss Dispositiv-Ziffern 6 und 7 des Scheidungsurteils ebenfalls direkt der Beschwerdeführerin ausbezahlt sind (vgl. Bg-act.

### **E. 13**

S. 6), hinzugerechnet (Bg-act. 29). Diese Beträge gehen denn auch aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Kontoauszügen der Postfinance hervor (vgl. z.B. Bg-act. 13 S. 41 f., S. 46, S. 53, S. 61, S. 68, S. 74). Diese Kinderrenten dienen dem Unterhalt des Kindes (vgl. BGE 143 V 305 E.4.2, 134 V 15 E.2.3.4 mit Hinweisen), weshalb sie – analog zu Kinderunterhaltsbeiträgen – zwar grundsätzlich bei der Berechnung des zivilprozessualen Notbedarfs nicht zu berücksichtigen sind (vgl. VGU U 17 108 vom 15. Mai 2018 E.4.4). Da sie vorliegend jedoch tiefer ausfallen als die für das unmündige Kind zu berücksichtigenden Auslagen (wie Grundbetrag zuzüglich 20 %, Wohnkostenanteil, Krankenkassenprämien, andere Ausgaben usw.), sind sie bei der vorliegenden

- 18 - Existenzminimumberechnung – in Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin – nicht auszuklammern (vgl. WUFFLI, a.a.O., Rz. 227 und 230). 5.4. Insgesamt ergeben sich in Berücksichtigung der vorerwähnten Ausführungen somit anrechenbare Einkünfte pro Monat von CHF 6'662.95 (Nettolohn von CHF 3'220.-- + Unterhalts-/Unterstützungsbeiträge von CHF 3'374.95 [bestehend aus CHF 1'873.-- + CHF 677.-- + CHF 824.95] + Prämienverbilligung von CHF 68.--). 6. Wird diesen monatlichen Einkünften das gemäss Wiedererwägungsentscheid vom 24. September 2021 zugunsten der Beschwerdeführerin korrigierte URP-Existenzminimum von monatlich CHF 4'805.-- (vgl. oben E.4.1) gegenübergestellt, resultiert ein Überschuss von CHF 1'857.95. Mit diesem Überschuss ist die Beschwerdeführerin in der Lage, die bevorschussten Gelder von insgesamt CHF 36'711.70 mittels monatlichen Ratenzahlungen von CHF 1'500.-- zu tilgen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es bei der Rückerstattung der bevorschussten URP-Kosten keine Rolle spielt, wie lange die ratenweise Rückerstattung dauert (MEICHSSNER, a.a.O., S. 176 f.). Es können daher auch mehr als 12 monatliche Raten verfügt werden (vgl. VGU U 21 9 vom 11. Mai 2021 E.5.6, U 14 1 vom 4. September 2014 E.5a in fine und U 15 98 vom 16. Februar 2016 [wonach eine Rückerstattung des Gesamtbetrags der bevorschussten URP-Kosten in 60 Monaten möglich und zumutbar war]). Dass vorliegend die monatlichen Raten für eine Dauer von insgesamt rund 24.5 Monaten zu leisten sind, ist somit noch zulässig. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit im Ergebnis als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Verfahrenskosten gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten der Beschwerdeführerin. Das Gericht erachtet dabei eine Staatsgebühr von CHF 500.-- (zzgl. Kanzleiauslagen) für

- 19 - angemessen und gerechtfertigt. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Beschwerdegegnerin gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG nicht zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.